

Die Arbeitsbeschaffung für die heimkehrenden Krieger. Die Kriegsausschüsse in den Marken erläßt folgende Bekanntmachung: Jeder muß, soweit nur möglich und aus freiem Willen in die Gegend und in die Stellung zurück, in der er sich am 1. August 1914 befunden hat. Jeder bemühe sich daher, mit seinem damaligen Arbeitgeber in Verbindung zu treten. Die Arbeitgeber sind gehalten, soweit es die Rohstoffversorgung nur ermöglicht, jeden Arbeiter und An-

gestellten wieder an seinen alten Platz zu stellen. Jede Arbeitsgelegenheit muß sofort zur Unterbringung der vielen dann noch bleibenden Arbeitslosen ausgenutzt werden. Dabei muß jede freie Stelle, die zu vergeben ist, sofort den Arbeitsnachweisern und soweit solche nicht bekannt sind, der Zentralauskunftsstelle der Arbeitsnachweise für Berlin und die Provinz Brandenburg, Berlin, Stralauer Brücke 7, gemeldet werden. Bei diesen Stellen sind vorgedruckte Karten für zahlenmäßige Anforderungen von Arbeitskräften zu haben. Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den zuständigen Arbeitsnachweis. Bei den Truppenteilen liegen Verzeichnisse der Arbeitsnachweise aus. Nur so ist eine rasche Arbeitsvermittlung gesichert.